

Kleinunternehmerregelung (Umsatzsteuer)

Kleinunternehmer sind unecht umsatzsteuerbefreit. Das bedeutet:

- Sie müssen von den Einnahmen keine Umsatzsteuer an das Finanzamt bezahlen (→ keine Umsatzsteuer in Ausgangsrechnungen)
- Andererseits dürfen sie von den Ausgaben keine Vorsteuer abziehen (→ kein Vorsteuerabzug von Eingangsrechnungen)

Wer ist Kleinunternehmer?

Kleinunternehmer sind Unternehmer, die im Inland ihr Unternehmen betreiben (bis 31.12.2016 die Wohnsitz oder Sitz in Österreich haben) und die Umsatzgrenze von € 30.000,-- jährlich nicht überschreiten.

Es kommt auf den Gesamtumsatz eines Jahres an. Wenn Sie verschiedene unternehmerische Tätigkeiten ausüben (z.B. Gewerbebetrieb, Vermietung, Land- und Forstwirtschaft) sind die Umsätze zusammenzurechnen. Der Jahresumsatz eines pauschalierten Land- und Forstbetriebes wird dabei mit dem 1,5-fachen des Einheitswertes angenommen.

Nicht in diese Grenze einbezogen werden

- Umsätze aus Hilfgeschäften (Verkauf von Anlagegütern) und Geschäftsveräußerungen
- Einfuhren,
- innergemeinschaftlicher (ig) Erwerbe und
- Umsätze, bei denen die Steuerschuld auf Kleinunternehmer übergeht

sowie - ab 1.1.2017 - zahlreiche steuerbefreite Umsätze, wie

- Umsätze von im Inland gültigen amtlichen Wertzeichen zum aufgedruckten Wert
- Lieferung von Anlagengold in bestimmten Formen
- Vergütungen an Mitglieder eines Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder andere mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen, die für diese Funktion gewährt werden
- Bestimmte Wettumsätze
- Unter gewissen Voraussetzungen Umsätze von Blinden
- Umsätze von Privatschulen
- Umsätze von Privatlehrern
- Veranstaltungsumsätze von Volksbildungsvereinen
- Umsätze von Bausparkassen und Versicherungsvertretern
- Umsätze von gemeinnützigen Sportvereinen
- Umsätze von Pflege- und Tagesmüttern oder Pflegeeltern
- Umsätze von verschiedenen Heimen
- Umsätze von Personen, die diverse Gesundheitsberufe ausüben (z.B. auch Heilmasseur)
- Umsätze von Zahntechnikern
- Umsätze durch Krankenbeförderung

- Umsätze von Körperschaften öffentlichen Rechts oder gemeinnützigen Einrichtungen aus dem Betrieb von Theatern, Musik- und Gesangsaufführungen, Museen, botanische oder zoologischen Gärten oder Naturparks,
- Umsätze aus der Lieferung von Gegenständen, für die der Unternehmer bei der Anschaffung keinen Vorsteuerabzug vornehmen konnte,

Für die Berechnung der Grenze ist die Umsatzsteuer herauszurechnen, auch wenn der Kleinunternehmer keine Umsatzsteuer abführen muss. In der Regel ist von den Zahlungseingängen auszugehen.

Beispiel:

Der Unternehmer erzielt im Jahr 2014 Gesamteinnahmen von € 34.400,--, die aus zwei Bereichen stammen:

Einnahmen als selbständiger Graphiker:	€ 30.000,--
Einnahmen aus der Vermietung einer Wohnung	€ 4.400,--

Unter Außerachtlassung der Kleinunternehmerregelung wären die betrieblichen Umsätze dem Steuersatz von 20%, die Umsätze aus der Vermietung dem Steuersatz von 10% zu unterwerfen.

Der für die Kleinunternehmergrenze maßgebende Nettoumsatz errechnet sich wie folgt:

Betriebliche Umsätze	€ 30.000,-- / 1,2	=	€ 25.000,--
Vermietung	€ 4.400,-- / 1,1	=	€ 4.000,--
Nettoumsatz			€ 29.000,--

Der Unternehmer darf die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen.

Einmal in fünf Jahren darf die Grenze um max. 15% überschritten werden.

Welche Umsätze sind steuerfrei?

Unter die Umsatzsteuerbefreiung fallen Lieferungen und sonstige Leistungen, deren Liefer- oder Leistungsort im Inland liegt, weiters Umsätze aus Hilfsgeschäften und Geschäftsveräußerungen. Nicht befreit sind ig Erwerbe, Einfuhren und Dienstleistungen von ausländischen Unternehmen, deren Leistungsort in Österreich liegt und die Steuerschuld auf den Kleinunternehmer übergeht (Reverse Charge).

Beachte:

Auslandsumsätze sind von der Kleinunternehmerregelung nicht erfasst und daher regelmäßig steuerpflichtig.

Haben Kleinunternehmer ein Recht auf Vorsteuerabzug?

Die Kleinunternehmerbefreiung ist eine „unechte“. D.h. Sie dürfen die Umsatzsteuer von den Ausgaben nicht als Vorsteuer abziehen.

Option zur Umsatzsteuerpflicht

Wer meint, dass die Umsatzsteuerbefreiung nachteilig ist (z.B. wegen hoher Vorsteuern in der Gründerphase; Kunden sind hauptsächlich vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer) kann auf sie verzichten (Optionserklärung).

Der Verzicht ist gegenüber dem Finanzamt schriftlich zu erklären (Formular U12, auf der Homepage des BMF abrufbar).

Sie können die Optionserklärung spätestens bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides abgeben. Danach sind Sie mindestens für das Jahr, für das Sie die Erklärung abgegeben haben und für weitere 4 Jahre gebunden. Erst nach Ablauf dieser Bindungsfrist können Sie die Optionserklärung widerrufen. Der Widerruf hat bis zum Monatsletzten des ersten Kalendermonates jenes Kalenderjahres zu erfolgen, ab dem er gelten soll.

Beispiel:

Der Kleinunternehmer K gibt für das Jahr 2011 eine Optionserklärung ab.

Bis inkl. 2015 muss K Umsatzsteuer abführen. Er kann die Optionserklärung frühestens ab dem Kalenderjahr 2016 widerrufen (Widerrufsfrist bis 31.01.2016). Erfolgt kein Widerruf, bleibt die Umsatzsteuerpflicht aufrecht. Somit besteht nach Ablauf der Bindungsfrist nur 1 Monat Zeit, um die Widerrufserklärung abzugeben!

Vorsteuerberichtigung

Wechseln Sie von der Umsatzsteuerbefreiung zur Umsatzsteuerpflicht, dürfen Sie eine positive Vorsteuerkorrektur durchführen. Das bedeutet: Für Umlaufvermögen dürfen Sie die gesamte Vorsteuer nachträglich geltend machen. Für Anlagegüter ist eine (anteilige) nachträgliche Geltendmachung möglich, wenn die Anschaffung (Herstellung) innerhalb des Berichtigungszeitraumes liegt. Der Berichtigungszeitraum beträgt bei beweglichen Anlagegütern fünf Jahre, bei unbeweglichen zwanzig Jahre. Für unbewegliche Wirtschaftsgüter, die am 31.3.2012 bereits als Anlagegüter genutzt worden sind, beträgt der Berichtigungszeitraum zehn Jahre. Für jedes Jahr, das auf den vollen Berichtigungszeitraum fehlt, darf ein Fünftel, ein Zehntel bzw. ein Zwanzigstel der Vorsteuer nachträglich geltend gemacht werden.

Beispiel:

Ein Kleinunternehmer kauft 2012 eine Maschine um € 20.000,- plus € 4.000,- USt. Ab 2015 Wechsel zur Umsatzsteuerpflicht.

Es dürfen nachträgliche Vorsteuern von € 1.600,- (das sind zwei Fünftel von € 4.000,-) geltend gemacht werden, davon 2015 € 800,- und 2016 € 800,-.

Wechseln Sie von Umsatzsteuerpflicht zur Umsatzsteuerbefreiung, müssen Sie die entsprechenden Vorsteuerbeträge an das Finanzamt zurückzahlen.

Diese Vorsteuerberichtigung ist nicht durchzuführen, wenn der Vorsteuerbetrag der Anschaffung € 220,- nicht überschreitet.

Kleinunternehmer im Binnenmarkt

Für umsatzsteuerbefreite Kleinunternehmer gibt es beim Waren- und Dienstleistungsverkehr im Binnenmarkt einige Besonderheiten:

Warenverkehr

- „Exportieren“ Sie Waren in den EU-Raum, tätigen Sie keine ig Lieferungen, weil die persönliche Steuerbefreiung als Kleinunternehmer der Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung vorgeht.
- „Importieren“ Sie Waren aus dem EU-Raum und überschreiten dabei nicht die Erwerbsschwelle („Importe“ im vorangegangenen bzw. laufenden Kalenderjahr bis max. € 11.000,-), realisieren Sie keinen ig Erwerb. Sie werden im EU-Ausland wie ein Privater behandelt. Der Lieferant verrechnet Ihnen die jeweilige ausländische Umsatzsteuer.

Bei Überschreiten der oder Verzicht auf die Erwerbsschwelle gilt Folgendes:

- Sie benötigen eine UID-Nummer, die Sie dem EU-Lieferanten bekanntgeben müssen.
- Der EU-Lieferant muss eine Nettrechnung legen (steuerfreie ig Lieferung).
- Sie müssen einen ig Erwerb versteuern; d.h. Sie müssen die Umsatzsteuer von der Nettrechnung selbst berechnen (Erwerbsteuer).
- Sie müssen die Erwerbsteuer an das Finanzamt zahlen, weil Kleinunternehmer nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind.

Sie können mittels formlosen Antrages auf die Erwerbsschwelle verzichten. Seit 2. August 2011 gilt auch die Verwendung der UID als Verzicht auf die Erwerbsschwelle. Er wirkt für „Importe“ aus allen EU-Ländern. Der Verzicht bindet Sie zwei Kalenderjahre.

Tipp:

Ein Verzicht auf die Erwerbsschwelle ist nur dann sinnvoll, wenn Sie hauptsächlich Waren aus EU-Ländern „importieren“, in denen die Umsatzsteuer höher ist als in Österreich.

Dienstleistungsverkehr

Informationen zum Export und Import von Dienstleistungen finden Sie in den Infoblättern „Dienstleistungen an ausländische Unternehmer - B2B Leistungen“ und „Dienstleistungen an ausländischen Privatkunden - B2C-Leistungen“.

Wichtig:

Beziehen Sie als umsatzsteuerbefreiter Kleinunternehmer Dienstleistungen von ausländischen Unternehmern, deren Leistungsort im Inland ist, müssen Sie dafür die Umsatzsteuer an das Finanzamt bezahlen.

Kleinunternehmerregelung und UID-Nummer

Umsatzsteuerbefreiten Kleinunternehmern teilt das Finanzamt eine UID-Nummer nur auf Antrag zu.

Das Antragsformular U 15 können Sie auf der Homepage des BMF abrufen.

Auf dem Formular müssen Sie glaubhaft machen, warum Sie eine UID-Nummer brauchen. Gründe dafür können sein, dass Sie die Erwerbsschwelle überschritten oder auf die Anwendung der Erwerbsschwelle verzichtet haben oder weil Sie Dienstleistungen von EU-Unternehmen beziehen, deren Leistungsort in Österreich liegt (näheres dazu finden Sie im Infoblatt B2B-Leistungen).

Hinweis:

Optieren Sie zur Umsatzsteuerpflicht, bekommen Sie die UID-Nummer vom Finanzamt automatisch.

Vorschriften zur Rechnungsausstellung**Wichtig:**

Entscheiden Sie sich für die Umsatzsteuerbefreiung, dürfen Sie in ihren Ausgangsrechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen. Tun Sie dies, obwohl sie keine Optionserklärung abgeben, schulden Sie die Umsatzsteuer (Steuerschuld kraft Rechnung) und haben trotzdem keinen Vorsteuerabzug.

Im Gegensatz zu anderen Unternehmern müssen Sie auf Ihren Rechnungen die UID-Nummer nicht anführen. Sie müssen jedoch einen Hinweis auf die Steuerfreiheit geben. Denkbar wäre der Zusatz: „Umsatzsteuerfrei aufgrund der Kleinunternehmerregelung“.

Umsatzsteuerzahlungspflicht von steuerbefreiten Kleinunternehmern

Da Lieferungen und Dienstleistungen umsatzsteuerbefreit sind, trifft Kleinunternehmer üblicherweise keine Umsatzsteuerzahlungspflicht. Es gibt allerdings Ausnahmen:

- Es wird verbotenerweise Umsatzsteuer verrechnet (Steuerschuld kraft Rechnung)
- bei steuerpflichtigen ig Erwerben, wenn die Erwerbsschwelle überschritten oder auf deren Anwendung verzichtet wurde
- bei Dienstleistungen von ausländischen Unternehmen, wenn der Leistungsort im Inland ist (Reverse Charge -RC)
- bei Inlandslieferungen ausländischer Unternehmer (Abzugsverfahren)
- bei gewissen Auslandsumsätzen (z.B. für elektronisch erbrachte Dienstleistungen an Endverbraucher in der EU)

Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) und Jahreserklärung

Umsatzsteuerbefreite Kleinunternehmer müssen keine UVA an das Finanzamt übermitteln, es sei denn Sie werden dazu aufgefordert.

Für jene Voranmeldungszeiträume, für die Umsatzsteuer zu bezahlen ist (z.B. wegen steuerpflichtiger ig Erwerbe - siehe oben Warenverkehr) muss eine interne UVA erstellt werden. Dafür kann der amtliche Vordruck (Formular U30 - unter www.bmf.gv.at abrufbar) oder inhaltsgleiches selbsterstelltes Formular verwendet werden. Die interne UVA bleibt in Ihrer Buchhaltung.

Umsatzsteuerbefreite Kleinunternehmer müssen grundsätzlich auch keine Jahresumsatzsteuererklärung abgeben. Nur dann, wenn im Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr) Umsatzsteuer zu zahlen war (z.B. wegen steuerpflichtiger ig Erwerbe) muss auch eine Jahresumsatzsteuererklärung abgegeben werden.

Wenn Sie zur Steuerpflicht optiert haben, gelten die allgemeinen Regeln des Umsatzsteuergesetzes. Nähere Informationen finden Sie in unseren Infoblättern „Die Umsatzsteuervoranmeldung“ und „Die Umsatzsteuerjahreserklärung“.

Tücken der Kleinunternehmerregelung

Die größte Schwierigkeit besteht darin, dass Sie zu Beginn Ihrer Tätigkeit nicht mit Sicherheit sagen können, ob Sie die Umsatzgrenze im laufenden Jahr überschreiten werden. Trotzdem müssen Sie sofort entscheiden, ob Sie in Ihren Rechnungen Umsatzsteuer ausweisen.

Beispiel:

Der Unternehmer K glaubt, dass er im ersten Jahr seiner Tätigkeit weit unter der Grenze bleiben wird. Da seine Kunden Private sind, möchte er keine Umsatzsteuer abführen und weist sie folgerichtig in seinen Rechnungen auch nicht aus. Aufgrund eines unerwartet guten Geschäftsganges liegt sein Umsatz schon im September über der Toleranzgrenze. Damit werden rückwirkend alle Umsätze des Eröffnungsjahres steuerpflichtig. Ob er den Privatkunden die Umsatzsteuer nach verrechnen kann, hängt von der zivilrechtlichen Vereinbarung ab.

Ein weiteres Problem liegt in der langen Bindungsfrist der Optionserklärung (5 Jahre).

Um mögliche Probleme im Zusammenhang mit der Kleinunternehmerregelung zu vermeiden, ist es wichtig, die zukünftige Geschäftsentwicklung möglichst genau einzuschätzen.

Tipp!

Sind Ihre Kunden überwiegend vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer, sollten Sie zur Umsatzsteuerpflicht optieren. Für Ihren Kunden ist dies günstig: die Umsatzsteuer ist für ihn kein Kostenfaktor. Würden Sie die Umsatzsteuerbefreiung wählen, müssten Sie die nichtabzugsfähige Vorsteuer in Ihrer Preiskalkulation berücksichtigen. Ihr Kunde müsste somit einen höheren Preis bezahlen. Der Vorteil für Sie liegt darin, dass das Risiko wegfällt, die Kleinunternehmergrenze zu überschreiten. Zusätzlich können Sie noch den Vorsteuerabzug geltend machen.

Entscheiden Sie sich für die Umsatzsteuerfreiheit, müssen Sie streng darauf achten, dass Sie die Grenze nicht überschreiten. Ein Ausweg kann die Verlagerung von Zahlungseingängen in das Folgejahr sein.

Vorsteuerabzug bei Umsatzsteuerausweis ohne Optionserklärung

Immer wieder taucht die Frage auf, ob Kunden von Kleinunternehmern die in einer Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen können, wenn der Kleinunternehmer keine Optionserklärung abgibt und die Umsatzsteuer nicht abführt.

Nach der Verwaltungspraxis ist dies nur dann möglich, wenn die Rechnung alle gesetzlich geforderten Angaben enthält (einschließlich UID-Nr.) und es für den Kunden nicht offensichtlich ist, dass der Kleinunternehmer die Umsatzsteuer bewusst nicht an das Finanzamt abgeführt hat. Um Diskussionen bei einer Betriebsprüfung zu vermeiden, kann es unter Umständen sinnvoll sein, wenn sich der Kunde Steuernummer und Optionserklärung des Kleinunternehmers vorlegen lässt.

Abrechnung mit Gutschrift

Stellt der Kunde für die Leistung des Kleinunternehmers eine Gutschrift aus, hat er keinen Vorsteuerabzug, wenn der Kleinunternehmer keine Optionserklärung abgegeben hat.

Stand: Jänner 2017

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0,
Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0,
Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at/steuern> (Umsatzsteuer)
Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!